



Kanton Zürich
Baudirektion



Dr. Martin Neukom
Regierungsrat

Referenz-Nr.:
GBRN-CDULU9

An die politischen Gemeinden
im Kanton Zürich

9. Juni 2022

Inkraftsetzung Änderung Energiegesetz – Kreisschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 28. November 2021 haben die Stimmberechtigten des Kantons Zürich die Änderung des Energiegesetzes (EnerG) vom 19. April 2021 zur Umsetzung der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKE) angenommen. Der Regierungsrat hat am 8. Juni 2022 beschlossen, die EnerG-Änderung auf den 1. September 2022 in Kraft zu setzen. Da auf den gleichen Zeitpunkt verschiedene, damit zusammenhängende Änderungen in Kraft treten werden, geben wir Ihnen mit diesem Schreiben einen Überblick.

Übersicht über die Änderungen

- Änderung des EnerG vom 19. April 2021: Die Änderungen betreffen unter anderem neue Anforderungen an Neubauten (Energiebedarf möglichst tief, keine Heizungen mit fossilen Brennstoffen, Eigenstromerzeugung) und an bestehende Bauten (Vorgaben betreffend erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersersatz, Ersatz ortsfeste Elektroheizungen und zentrale Elektroboiler bis 2030).
- Änderung des EnerG vom 26. Oktober 2020: Anpassung der Vorschriften betreffend die verbrauchsabhängige Heizkostenabrechnung.
- Änderung der Besonderen Bauverordnung I (BBV I) vom 14. Juli 2021: Umsetzungsbestimmungen zu den EnerG-Änderungen.
- Änderungen der BBV I vom 8. Juni 2022: Mit diesen Änderungen werden insbesondere die neuen Bestimmungen der Privaten Kontrolle unterstellt.
- Ablösung der Wärmedämmvorschriften der Baudirektion, Ausgabe 2009, durch aktualisierte Wärmedämmvorschriften. Neu werden die Wärmedämmvorschriften in die Gesetzessammlung ZH-Lex aufgenommen.

Alle diese Änderungen erhalten Sie in der Beilage. Für Fachleute sind weitere Informationen verfügbar unter: www.zh.ch/muken.

Heizkesslersatz

Wir empfehlen Ihnen, die Bauherrschaften auf die bestehenden Energieberatungsangebote hinzuweisen. Zudem wird der Austausch von Heizungen mit fossilen Brennstoffen durch Heizungen mit erneuerbaren Energien nach wie vor finanziell unterstützt. Weitere Informationen dazu finden Sie unter www.zh.ch/energiefoerderung.

Die Corona-Pandemie, die Blockade des Suezkanals und jetzt der Krieg in der Ukraine haben zu einer Verknappung vieler Materialien geführt, auch im Heizungsbereich. Zusammen mit dem Fachkräftemangel und der grossen Nachfrage führt dies zu längeren Wartezeiten für Wärmepumpen. Für die Umsetzung der neuen EnerG-Bestimmungen betreffend erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugersersatz bedeutet dies:

- Der Heizungsersatz sollte rechtzeitig geplant werden. Dies ist ohnehin empfehlenswert, damit für den jeweiligen Einzelfall die technisch und wirtschaftlich beste Lösung gefunden werden kann. Tatsächlich wird schon heute der Grossteil der Erneuerungen von Heizungsanlagen mit genügend Vorlauf geplant (über 80%). Durch genügend zeitlichen Vorlauf in der Planung eines Heizungsersatzes können Lieferverzögerungen gut aufgefangen werden.
- Sollte eine Heizung unerwartet ausfallen, kann diese häufig mit geringem Aufwand repariert und noch einige Zeit weiterbetrieben werden. Solche Reparaturen erfordern keine Bewilligung, solange der Wärmeerzeuger nicht ersetzt wird. Es ist aber sehr zu empfehlen, den Ausfall als Auslöser zu nehmen und sich mit dem Ersatz der Anlagen zu befassen.
- Sollte in Einzelfällen eine defekte Heizung weder zeitnah ersetzt noch repariert werden können, sind auf dem Markt mobile Überbrückungsheizungen in allen Leistungsgrößen verfügbar.
- Wir fordern die Gemeinden auf, insbesondere im ersten Jahr rasch und kulant Lösungen zu ermöglichen.

Baubewilligungsverfahren für Wärmepumpen

Wir arbeiten aktuell an einer Revision der Bauverfahrensverordnung (BVV), um Luft-Wasser-Wärmepumpen und Erdsonden-Wärmepumpen zu grossen Teilen dem Meldeverfahren zu unterstellen. Parallel dazu prüfen wir Vereinfachungen im Bereich der Solarenergie. Dabei ist es in beiden Fällen das Ziel, den administrativen Aufwand für die Bauherrschaften und die Verwaltung zu reduzieren. Diese Änderungen werden voraussichtlich im Januar 2023 in Kraft treten.

Bei Fragen dürfen Sie sich gerne an die Abteilung Energie des AWEL wenden.
E-Mail energie@bd.zh.ch oder Telefon 043 259 42 66.

Wir danken Ihnen für Ihren Einsatz zur Einführung des geänderten Energiegesetzes.

Freundliche Grüsse



Martin Neukom